

Wir brauchen Gesetzesinitiativen für den nachhaltigen Wettbewerb

Unsere Gesetze befördern den Raubbau an den Produktionsgrundlagen

Unsere Wirtschaftsordnung erlaubt es, die Gemeingüter zu übernutzen, die unsere gemeinsamen Lebens- und Produktionsgrundlagen bilden. Denn das Recht der Privateigentümer, über ihre Grundstücke, Produktionsanlagen, Fahrzeuge usw. nach Belieben zu verfügen, endet nicht konsequent dort, wo aus dem privaten Eigentum heraus ungezügelt auf die Gemeingüter zugegriffen wird,¹ wie z.B. auf Atmosphäre, Atemluft, Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinheit, Fischreichtum, Artenvielfalt.

Es gibt Ausnahmeregelungen, im Allgemeinen aber dürfen Gemeingüter übernutzt werden, als seien z.B. reine Luft, reines Wasser, fruchtbarer Boden oder reiche Fischgründe noch im Überfluss vorhanden. Das sind sie nicht mehr. Doch nach dem Prinzip „höchste Rendite in kürzester Zeit“ werden zu ihren Lasten Kosten gespart und dadurch Preise verbilligt und Qualitäten überhöht. Denn mit dem Segen des Wettbewerbs- und des Gesellschaftsrechts können Aufwendungen und Selbstbeschränkungen unterlassen werden, die nötig wären, um eine Schädigung genutzter Gemeingüter zu vermeiden oder diese Güter nach der Nutzung wiederherzustellen:

- Schadgase belasten das *Klimasystem*, weil es teurer wäre, sie zu vermeiden,
- die *Weltmeere* werden überfischt, weil man sich nicht auf nachhaltige Fangquoten einigt,
- fruchtbarer *Boden* erodiert, weil Monokulturen höhere Renditen abwerfen,
- die *Gesundheit* von Mensch und Tier wird belastet, weil giftige Inhaltsstoffe und Emissionen nicht oder nicht wirksam genug durch ungiftige ersetzt werden.

Mit einem Wort: Gemeingüter des Natur- und Sozialkapitals werden übernutzt, so wie die sprichwörtliche Gemeindewiese übernutzt wird, wenn die Einzelnen zu viele Tiere zu lange auf ihr weiden lassen, statt sich auf eine begrenzte Nutzung zu verpflichten, die der Weide Gelegenheit gibt, sich zu regenerieren. *Übernutzung* geschieht, weil Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der Gemeingüter bzw. Aufwendungen zu ihrer Erhaltung oder ihrem Er-

¹ Das Privateigentum reicht in den Bereich des Gemeineigentums hinein, wenn es z.B. in der Verfügung über ein Grundstück oder eine Erdölquelle besteht oder zu Entscheidungen über betriebliche Arbeitsbedingungen berechtigt. Die Bodenschätze, das Grundwasser, der Luftraum, die Gesundheit der Arbeitenden sind Gemeingüter.

satz unterlassen werden dürfen – anders ausgedrückt: Weil man Kosten auf sie abwälzen (*externalisieren*²) darf.

Ein drittes Wort für Übernutzung und Externalisierung ist *Raubbau*, ein viertes ist *Substanzverzehr*. Heute sind alle Gemeingüter durch Raubbau und Substanzverzehr bedroht; viele sind dem kritischen Zeitpunkt nahe, an dem ihre Dezimierung nicht mehr zurückgedreht werden kann.

Doch noch immer schützt das *Wettbewerbsrecht* Wettbewerber auch dann, wenn sie sich durch Externalisierung Vorteile gegenüber jenen Mitbewerbern verschaffen, die Kosten selbst tragen, um die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen zu erhalten. Und noch immer verpflichtet das *Gesellschaftsrecht* den Vorstand einer AG allein auf das Vermögensinteresse der Aktionäre, aber nicht auch auf den Schutz des Natur- und Sozialkapitals.

Nachhaltiger Wettbewerb muss einklagbar werden – wenige kleine Stellschrauben

Der Raubbau an den Gemeingütern schreitet unaufhaltsam voran, solange er nicht durch Gesetzesinitiativen verhindert wird, die den Schutz des externalisierenden Wettbewerbs beenden. Anders wird es nicht zu nachhaltiger Entwicklung kommen. Kosteneinsparung zu Lasten von Gemeingütern muss als *unlauterer Wettbewerb* gesetzlich sanktioniert werden. Das entspricht dem Verfassungsauftrag, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu verwirklichen. Artikel 14 Absatz 2 des Deutschen Grundgesetzes fordert den Gesetzgeber auf, den Gebrauch des Privateigentums so zu regeln, dass er *zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient*.³ Ähnlich fordert Artikel 17 der Europäischen Grundrechtecharta den Gesetzgeber auf, die Nutzung des Eigentums zu regeln, *soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist*.

Diesem Gebot kommt der Gesetzgeber am ehesten nach, wenn er Regeln erlässt, deren Einhaltung von der Allgemeinheit selbst überwacht und ggf. eingeklagt werden kann, von geschädigten Einzelnen, von den betroffenen Wettbewerbern und von den Institutionen der Zivilgesellschaft.⁴

Dazu konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen:

BGB: Die beliebige Verfügung über das Privateigentum nach § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollte ausdrücklich unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Eigentümer

² *Externalisierung* bedeutet, dass Kosten nicht selbst getragen, sondern auf die ungeschützte Außenwelt, die Gemeingüter, abgewälzt werden. Die *Abwälzung* besteht in der Unterlassung von Aufwendungen, die nötig wären, um eine Schädigung eines Gemeinguts im Vorhinein zu vermeiden oder im Nachhinein zu kompensieren (also das Gemeingut wiederauf den vorigen Stand zu bringen oder es durch ein anderes gleichwertig zu ersetzen). *Schädigung* eines Gemeinguts liegt vor, wenn dieses durch Produktion oder Konsum über das Maß hinaus abgenutzt wird, das es schadlos absorbieren (durch Regeneration selbst ausgleichen) kann. Sie entsteht bei Bodenschätzen oder Fischbeständen aus der Verminderung (durch Extraktion), beim Klimasystem oder der menschlichen Gesundheit aus der Schwächung des Systems (z.B. durch Emission von Schadstoffen), bei Ökosystemen auch aus Übernutzung oder Umwidmung, bei Sozialsystemen wie der gesellschaftlichen Partizipation z.B. aus einer Vorenthaltung von Bildungs- oder Erwerbschancen.

³ Ähnlich sagt die Grundrechte-Charta der EU in Artikel 17: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist,“ und ergänzt in Artikel 37, dass gemäß „dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung“ ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität sichergestellt werden müssen.

⁴ Das Rechtsinstitut der Verbandsklage gib es ja schon. Ein Naturschutzverband oder sonstiger Verein kann klagen, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt zu sein, und damit die Rolle eines Anwaltes der Natur übernehmen.

keine Kosten auf das Natur- und Sozialkapital abwälzt, also die Kriterien der Natur- und Sozialverträglichkeit beachtet.⁵ § 903 BGB sollte etwa folgendermaßen gefasst werden: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz, Rechte Dritter oder zwingende Erfordernisse des Schutzes der natürlichen Gemeingüter oder der Volksgesundheit entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

UWG: Externalisierung sollte in die verbotenen Wettbewerbshandlungen nach §§ 3-4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aufgenommen werden.

Ein neuer Absatz 12 in § 4 sollte bestimmen, dass auch derjenige unlauter im Sinne von § 3 handelt, der sich durch Abwälzung von Kosten auf Umwelt und Gesellschaft⁶ Vorteile gegenüber Mitbewerbern verschafft.⁷ § 4 UWG sollte wie folgt ergänzt werden: „Unlauter im Sinne von § 3 handelt (und deshalb auch von einem Wettbewerber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann) insbesondere, wer ... 12. sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil verschafft, das er ‚zwingende‘ (oder auch anerkannte) Erfordernisse des Schutzes der natürlichen Gemeingüter oder der Volksgesundheit missachtet.“

Das UWG soll ja verhindern, dass Unternehmen die Nachfrager durch bloß vorgespiegelte eigene Leistungen für sich gewinnen. Ein durch Schädigung von Gemeingütern erreichter Vorsprung ist in diesem Sinn nicht weniger unlauter – und dem Allgemeinwohl sogar noch abträglicher – als z.B. Täuschung durch irreführende Werbung oder Ausnutzung von Unerfahrenheit. Wenn Externalisierung als unlauter gilt, können zuwiderhandelnde Unternehmen etwa mit Hilfe der Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von Mitbewerbern verklagt werden, die Kosten aufwenden, um die Schädigung der betroffenen Gemeingüter zu vermeiden, und sich benachteiligt fühlen, weil der externalisierende Mitbewerber die Produkte zu niedrigeren Preisen oder mit höherer Qualität anbieten kann und den Nachfragern vorspiegelt, dass sein Kosten- oder Qualitätsvorsprung auf besserer Marktleistung beruht. Raubbau an Gemeingütern darf keinesfalls weiter als Marktleistung gewertet werden; das würde die Marktwirtschaft heillos diskreditieren. Deshalb müssen auch zivilgesellschaftliche Organisationen Unternehmen auf Unterlassung verklagen können.

GWB: Flankierend sollten Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die einander eine Internalisierung bestimmter von ihnen bisher abgewälzter Kosten zusichern, vom Kartellverbot ausgenommen werden. § 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, Sonstige Kartelle) – und Art. 81 (3) des EU-Vertrags analog dazu – sollte etwa wie folgt ergänzt werden: „(3) Vereinbarungen und Beschlüsse, in denen sich Unternehmen zusi-

⁵ Die Nutzung von Gemeingütern verursacht dann Kosten, wenn sie die Absorptions- oder Regenerationsfähigkeit des Gemeinguts überschreitet (Fußnote 3). Da die Einzelnen diese Grenze meist nicht genau bestimmen können, muss es Kriterien geben, an denen sie ihr Verhalten orientieren können. Dazu vgl. Hoffmann, Johannes, Ott, Konrad & Scherhorn, Gerhard (Hg.): *Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen. Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden*. Frankfurt a. M. 1997: Verlag für interkulturelle Kommunikation (IKO).

⁶ Die Definition der Externalisierung (siehe Fußnote 3) ist notwendigerweise abstrakt. Sie kann durch Beispiele für Externalisierungshandlungen oder Hinweise auf einschlägige Urteile konkretisiert werden, die in den Motiven des Gesetzes aufgezählt werden könnten. Im Anhang sind einige Beispiele aufgeführt.

⁷ Eine entsprechende Definition der Externalisierung gehört auch in die „Schwarze Liste“ der Richtlinie 2005/29/EU über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarktverkehr.

chern, dass sie im Interesse der nachhaltigen Entwicklung Kosten aufwenden werden, um zur Erhaltung oder Wiederherstellung oder Substitution eines bei der Produktion oder dem Vertrieb genutzten Gemeinguts (z.B. Rohstoff, Boden- oder Luftqualität, Klima, Fischbestand, Artenvielfalt ...) beizutragen, können auf Vorschlag des Bundesumweltministeriums vom Verbot des § 1 für begrenzte Zeit freigestellt werden.“ Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll Gewinnsteigerungen durch Ausschaltung von Preisunter- und Qualitätsüberbietung verhindern. Es nimmt aber Verabredungen zur Verbesserung der Produktion bzw. des Angebots vom Kartellverbot aus. Eine Ausnahme muss deshalb auch für Verabredungen gelten, externalisierte Kosten künftig selbst zu tragen.

Akt G: In § 76 (1) sowie Art. 4.1.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex⁸ sollten die Unternehmensvorstände auf den Schutz der naturgegebenen und der gesellschaftlichen Gemeingüter verpflichtet werden, die unsere Lebens- und Produktionsgrundlagen bilden - des Natur- und Sozialkapitals.⁹ Dabei muss sichergestellt sein, dass die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ (§ 93.1) nicht verletzt wird, wenn er Umweltschutzinvestitionen anordnet, die Arbeitsbedingungen verbessert oder durch Arbeitszeitverkürzung Entlassungen vermeidet. Sicher bedarf das weiterer, spezifischer Gesetze, doch sollte in § 93.1 die Sorgfalt des Geschäftsleiters durch den Einsatz für das Wohl des Unternehmens, das Vermögen der Kapitaleigner und die Erhaltung der Gemeingüter, die die Lebens- und Produktionsgrundlagen bilden, definiert werden. § 93 AktG sollte etw. um den Satz ergänzt werden: „Zu den Sorgfaltspflichten eines Vorstandsmitgliedes gehört es auch, sich über zwingende Erfordernisse der Gemeinverträglichkeit seiner Entscheidungen oder ihrer Auswirkungen auf die Volksgesundheit hinreichend zu informieren und sie zu beachten.“ So bekäme der Vorstand eine Rechtsgrundlage für entsprechende Aufwendungen, und die Zivilgesellschaft gewänne eine Chance, das Unternehmen daran zu erinnern, dass es auf nachhaltige Entwicklung verpflichtet ist.

KWG und InvG: Ins Kreditwesengesetz und ins Investmentgesetz muss die Verpflichtung zu einer zertifizierten Anlageberatung aufgenommen werden, die Kapitalanleger darüber informiert, inwieweit Anlageprodukte natur- und sozialverträglich sind. Erst dadurch kann ethische Geldanlage mit der Zeit zur allgemeinen Norm werden. Doch diesen Problemkreis hat die von den G-20 in Pittsburgh diskutierte Neuregelung des internationalen Fi-

⁸ Seit Juni 2009 lautet Art. 4.1.1 „Der Vorstand leitet das Unternehmen das Unternehmen *mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung* in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, *also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder)*.“ Die Worte „nachhaltige Wertschöpfung“ erlauben aber immer noch die Auslegung, dass der Vorstand allein auf permanente Steigerung des Unternehmenswertes verpflichtet ist; denn ohne nähere Definition kann der Begriff „nachhaltig“ auch im Sinn von „andauernd“ verstanden werden. Als Definition des Nachhaltigkeitsziels reicht die Bezugnahme auf die Stakeholder nicht aus; denn sie überlässt es der Entscheidung der damit gemeinten gesellschaftlichen Gruppen, ob sie das Unternehmen auf Externalisierungshandlungen kritisch hinweisen wollen oder nicht.

⁹ Gewiss ist es weiterhin berechtigt, dass dem Vorstand (und natürlich auch dem Aufsichtsrat) die Pflicht zugewiesen ist, die Kapitaleigner vor Vermögensschaden zu bewahren. Nicht mehr zeitgemäß ist es dagegen, dass an keiner Stelle des AktG (und ebensowenig des GmbHG) eine Verpflichtung aufscheint, die Allgemeinheit vor einer Schädigung der natur- und sozial gegebenen Produktionsgrundlagen zu bewahren. Sicher muss der spezifische Schutz eines Gemeinguts in einem spezifischen Gesetz geregelt werden. Aber das Gesellschaftsrecht darf keine Handhabe dafür bieten, dass Kapitaleigner den Vorstand zwingen können, den Gewinn durch Externalisierung von Kosten zu steigern. Selbst das Aufsteigen aus einer Verlustzone darf keine Externalisierung rechtfertigen.

nanzsystems ausgeblendet. Die bisher angepeilte Neuregelung würde zwar die Transparenz der Finanzmärkte erhöhen und die Geldschöpfungsmacht der Banken verringern. Doch enthielte sie für die Kapitaleigner noch keinen Anreiz, sich für nachhaltige Finanzprodukte zu entscheiden und die Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, in der Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien zu bestärken. Eine mögliche Formulierung: „Bei der Wertpapierberatung ist es die Pflicht der Unternehmensleiter und der Anlageberater, auch über bekannte gemeinschädliche oder gesundheitsschädliche Folgen der Produktionsmethoden, welche das die Anlagepapiere ausgebende Unternehmen anwendet, sowie über alternative Anlagemöglichkeiten zu informieren.“

Darüber hinaus sollten die Kapitalanlagegesellschaften in Abschnitt 2 § 9 des Investmentgesetzes zu nachhaltiger Geldanlage verpflichtet werden. Dazu müsste Abs. 2 Ziff. 1 etwa wie folgt geändert werden: „Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, 1. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse ihrer Anleger, der Integrität des Marktes und der Erhaltung der naturgegebenen Gemeingüter zu handeln. Sie muss sich bei der Anlage der verwalteten Investmentvermögen an den Nachhaltigkeitsbewertungen (Ratings) der anerkannten Ratingagenturen orientieren.“

Anhang: Einige Beispiele dafür, dass Externalisierung als unlautere Konkurrenz betrachtet werden muss

1. Unternehmen A bietet Recycling giftiger Abfälle an und sichert zu, den Abfall (selbst oder durch Partner) nach dem Stand der Technik unschädlich zu machen (und ist dafür zertifiziert). A muss daher teurer sein als der mit ihm unlauter konkurrierende Billiganbieter B, der die unzureichenden Kontrollen in der EU ausnutzt und die Stoffe z.B. im Ausland ungesichert deponiert. B externalisiert private Kosten und kann dadurch billiger anbieten, A externalisiert nicht und erleidet einen Wettbewerbsnachteil: Er bietet die bessere Marktleistung an, wird aber von B unterboten. Die Nachfrager wählen B, weil sie annehmen müssen, dass er eine angemessene Marktleistung zu einem geringeren Preis erbringt. – Kann B sich darauf berufen, dass die EU sein Verhalten stillschweigend zulässt? Kann dieses deshalb nicht als unlauterer Wettbewerb geahndet werden, weil es nicht so strikt verboten ist oder nicht so wirksam kontrolliert wird, wie es unter Nachhaltigkeitskriterien notwendig wäre? Würde nicht der vorgeschlagene Absatz 12 in § 4 UWG (bzw. eine Ergänzung der Richtlinie 2005/29/EU) dem A eine Handhabe geben, den B auch dann wegen unlauteren Wettbewerbs zu verklagen, wenn die EU dessen umweltschädigende Entsorgungspraxis noch hinnimmt? Könnte dann nicht auch eine konkrete Normenkontrollklage erhoben werden, weil die Europäische Kommission z.B. Zertifikate noch nicht bindend vorschreibt und damit ihrerseits in Widerspruch zum Verbot des unlauteren Wettbewerbs gerät?
2. Bei der „konventionellen“ Fleischerzeugung werden hohe Kosten für die Umweltschäden der Tierhaltung externalisiert, bei der ökologischen Tierhaltung nicht. Die abgewälzten Kosten sind so hoch, dass ein Kilo Schweineschnitzel aus konventioneller Produktion für 7 € verkauft werden kann, während das Kilo Schnitzel aus ökologischer Produktion 13 € kosten muss, um kostendeckend zu sein.¹⁰ – Wäre der vorgeschlagene Absatz 12 in § 4 UWG (bzw. die entsprechende Ergänzung der Richtlinie 2005/29/EU) schon gültig, so könnten biologisch orientierte Landwirte bzw. Händler die Anbieter von Fleisch aus konventioneller Aufzucht auf unlauteren Wettbewerb verklagen. Die Rege-

¹⁰ Ergebnis einer Studie des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung im Auftrag von *foodwatch*, siehe http://foodwatch.de/kampagnen_themen/biolebensmittel/preise/index_ger.html.

lung wäre rechtstechnisch einfacher und wirksamer als eine Häufung von speziellen Umweltschutzvorschriften, weil die klagenden Landwirte authentischere Kostenvergleiche vorlegen können als eine Staatsanwaltschaft.

3. Automobile, deren Emission von CO₂-Äquivalenten unter der halbwegs klimaneutralen Höchstmarke von 120g/km bleibt, müssen entweder langsamer und weniger komfortabel sein als Fahrzeuge mit höheren Emissionen, oder teurer. – Wäre der vorgeschlagene Absatz 12 in § 4 UWG (bzw. eine Ergänzung der Richtlinie 2005/29/EU) schon vor einigen Jahren eingeführt worden, hätte dann z.B. Audi seine Konkurrenten, die Modelle mit gleicher Größe und Leistung, aber höheren Emissionswerten als der A2 zu wesentlich geringeren Preisen anbieten konnten, weil sie die Investitionen zur Emissionsreduktion unterließen, nicht auf unlauteren Wettbewerb verklagen können?
4. Unternehmen, die bei gutem Geschäftsgang Arbeitnehmer zwecks Erhöhung der Kapitalrendite entlassen, werden vermutlich nicht von Mitbewerbern, die stattdessen die Lebensarbeitszeit verkürzen¹¹ und dafür etwas höhere Kosten in Kauf nehmen, auf unlauteren Wettbewerb verklagt werden können. Aber zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich für das Gemeinschaftsgut Vollbeschäftigung einsetzen, könnten in einem Musterprozess damit argumentieren, dass auf hohem Produktivitäts- und Wohlstandsniveau die Nachfrage nach materiellen Gütern nicht so schnell steigen kann wie die Produktivität, so dass die Alternative „Mehr erwerbsfreie Zeit oder mehr Arbeitslosigkeit“ zwingend wird. Angesichts dieser Alternative könnte die Strategie eines Unternehmens, das sich einer an die Interessen sowohl des Unternehmens als auch der einzelnen Mitarbeiter flexibel angepassten Verkürzung der Lebensarbeitszeit *verweigert*, als unlauterer Wettbewerb gewertet werden, wenn dieses Unternehmen dadurch einen deutlichen Kostenvorsprung vor denjenigen Mitbewerbern genießt, die die Arbeitszeit verkürzen, um einen Beitrag zur Vollbeschäftigung zu leisten. Und wenn sich ein Kostenvorsprung nicht nachweisen lässt, so kann diese Klarstellung erst recht zur Entscheidung für kürzere Arbeitszeiten beitragen.
5. „iPad 3 kommt Anfang März - ein Jahr nach dem Vorgänger - Apple wird in der ersten Märzwoche sein iPad 3 vorstellen. Das berichtet das Blog *All Things Digital*. Apple habe dafür das *Yerba Buena Center for the Arts* in San Francisco gebucht...“ So bejubelt Kressblitz das neue iPhone.
Am 25. 1.2012 schrieb die *New York Times* einen langen Artikel unter dem Titel: “In China, Human Costs Are Built Into an iPad“. Ausschnitte: “In the last decade, Apple has become one of the mightiest, richest and most successful companies in the world, in part by mastering global manufacturing. Apple and its high-technology peers - as well as dozens of other American industries - have achieved a pace of innovation nearly unmatched in modern history. However, the workers assembling iPhones, iPads and other devices often labor in harsh conditions, according to employees inside those plants, worker advocates and documents published by companies themselves. Problems are as varied as onerous work environments and serious - sometimes deadly - safety problems. Employees work excessive overtime, in some cases seven days a week, and live in crowded dorms. Some say they stand so long that their legs swell until they can hardly walk. Under-age workers have helped build Apple’s products, and the company’s suppliers have improperly disposed of hazardous waste and falsified records, according to company reports and advocacy groups that, within China, are often considered reliable, independent monitors. More troubling, the groups say, is some suppliers’ disregard for workers’ health...”¹²

¹¹ z.B. durch Teilzeitarbeit, Elternzeit, Bildungsurlaub, Sabbatjahre, Altersteilzeit u.a. Setzt die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten voraus.

¹² <http://www.nytimes.com/2012/01/26/business/ieconomy-apples-ipad-and-the-human-costs-for-workers-in-china.html?pagewanted=all>

6. Der (Einzel-)Handel lebt von der Konkurrenz, vom jeweils günstigsten Preisangebot (neben größerer Nähe, Service, Beratung, etc.). Also muss der Lieferant soweit möglich im Preis gedrückt werden. Ergebnis des Einander-möglichst-Unterbietens sind nicht nur Hartz-IV-Löhne (Aufstocker) und miese Arbeitsbedingungen bei uns, sondern vor allem die Hungerlöhne z.B. für die (meist afrikanischen) Gemüsernter in Andalusien, die unsäglichen Arbeitsbedingungen der Näherinnen in Bangladesh und die kaum zum Überleben ausreichenden "Entgelte" der chinesischen Computer-ZusammenlöterInnen.
7. José Ignacio López: Bereits 1987 wurde dem Spanier von der Adam Opel AG in Rüsselsheim die Verantwortung für Produktion und Einkauf übertragen. Ein Jahr später rückte er zum Chefeinkäufer von General Motors Europe in Zürich auf. 1992 wurde er zum Executive Vice President für den weltweiten Einkauf vom General Motors in Detroit berufen. Er zwang die Zuliefererindustrie zu bis dahin unbekanntem Zugeständnissen. Seine kompromisslose Verhandlungsführung in Kombination mit seinen gefürchteten Werksbesichtigungen führte zu dem nach ihm benannten *López-Effekt*. 1993 holte Ferdinand Piëch López gemeinsam mit sieben seiner „Krieger“ (so von López ausgedrückt) zum damals angeschlagenen Volkswagen-Konzern, wo der neue Vorstandsbereich „Produktionsoptimierung und Beschaffung“ für López eingerichtet wurde. Es gelang ihm durch seine kompromisslose, harte Verhandlungstaktik gegenüber den Zulieferern im Verein mit der von Peter Hartz eingeführten 28-Stunden-Woche bei VW die Produktionskosten erheblich zu senken.
Der Begriff Lopez-Effekt ist nach Jahren immer noch in negativer Hinsicht als Synonym für billige und oft mangelhafte Bauteile bekannt. Vereinfachte Montageleistungen in der Produktion der Fahrzeuge musste der Kunde später durch umfangreichere Reparaturen teuer bezahlen, wie beispielsweise beim Golf IV durch die Verlegung des Blinkerrelais in den Warnblinkschalter im Armaturenbrett, wodurch bei einem Defekt des Relais der komplette Warnblinkschalter erneuert werden musste.¹³
8. In der TV-Dokumentation „betrifft: Hauptsache billig“ (Mittwoch, 23.11.2011, 20.15 Uhr SWR Fernsehen): (SWR-eigener Text): „Zucchini für 19 Cent das Stück, ein Damen-Jogginganzug für 12 Euro, Badelatschen für einen Euro, der Billig-Laptop, man muss nur Schlange stehen! Wie kommen diese Preise zustande? Ein Grund für diese Dumpingangebote ist sicher die miserable Bezahlung der Beschäftigten - bei einem Textildiscounter verdient man als ungelernter Neuling zwischen 3,80 und 5 Euro die Stunde brutto. Aber das ist nicht alles. Dieser Film von Mirko Tomic macht sich auf den Weg zu den Produktionsorten der Billigangebote.
In China, wo die PCs hergestellt werden für Löhne zwischen 80 und 100 Dollar im Monat, in Bangladesch, wo fast alle europäischen Verkäufer ihre Kleiderwaren nähen lassen für noch geringere Löhne und in Almeria, Spanien, wo marokkanische und lateinamerikanische Frauen für ein paar Cent unter Plastikplanen Gemüse anbauen, das in Deutschland supergünstig zu haben ist.
"betrifft"-Autor Mirko Tomic war mit einem Filmteam dort und hat sich die Arbeitsbedingungen angesehen. Genauso wie Vertreter von Hilfsorganisationen und Gewerkschafter, die gegen die Gier nach dem Profit auf dem Rücken anderer kämpfen. Bisher vergeblich. Die kleinen Preise gewinnen am Ende immer. Auch, weil Verbraucher die Augen fest verschließen, wenn der Preis stimmt.“¹⁴
9. Für Alleinstehende liegt der Hartz-IV-Satz bei 359,00 Euro im Monat plus Geld für Wohnung und Heizung. Aber immer mehr Vollzeitbeschäftigte erreichen mit ihrem Lohn nicht einmal diese Grenze und sind auf ergänzendes Arbeitslosengeld II (Aufstocker) angewiesen. Bei Niedrigstarifen von 3,06 Euro pro Stunde für Friseurin in Sachsen, 4,58 Euro für Floristinnen in Mecklenburg-Vorpommern oder 5,34 Euro im

¹³ http://de.wikipedia.org/wiki/Jos%C3%A9_Ignacio_L%C3%B3pez_de_Arriort%C3%B3a

¹⁴ <http://www.ardmediathek.de/ard/servlet/content/3517136?documentId=8853330#> - der Text stammt von der Webseite der ARD-Mediathek: <http://www.swr.de/betrifft/billig-dumping-produktion-lohn/-/id=98466/nid=98466/did=6145680/1fb5h4b/index.html>

Hotel- und Gaststättengewerbe von NRW ist das auch kein Wunder. Ein Alleinstehender mit Vollzeitjob muss pro Stunde rund 4 Euro netto verdienen, um an das Existenzminimum von Hartz IV heranzukommen. Bei einem Paar mit einem Verdiener sind es schon etwa sechs Euro. Gleichzeitig werden – mit staatlicher Unterstützung - die Betriebe verdrängt, die angemessene Löhne zahlen.